

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten  
über den Abschlußplan  
(AbschußplanVO)**

Vom 4. Februar 1993

Aufgrund von § 33 Abs. 7 Nr. 1 und 2 und § 53 des Sächsischen Landesjagdgesetzes ([SächsLJagdG](#)) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67) wird verordnet:

**§ 1  
Abschußplan**

(1) Für Rotwild, Damwild und Muffelwild ist ein Jahresplan, für Rehwild ein Dreijahresplan aufzustellen. Die Bestätigung eines Abschlußplans ist bis spätestens 15. April bei der Jagdbehörde zu beantragen.

(2) Die Bestätigung des Abschlußplans ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 33 Abs. 1 Sätze 1 und 2 [SächsLJagdG](#) nicht erfüllt sind. Die Jagdbehörde setzt den Abschlußplan fest, wenn eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt oder der Abschlußplan nicht fristgerecht eingereicht wird.

(3) Ein bestätigter oder festgesetzter Abschlußplan gilt auch für einen nachfolgenden Jagdbezirksinhaber.

(4) Ändern sich nach Bestätigung oder Festsetzung des Abschlußplans die für die Abschlußplanung maßgebenden Verhältnisse oder erweisen sich ursprüngliche Angaben als unrichtig, so kann die Jagdbehörde auf Antrag des Jagdbezirksinhabers oder von Amts wegen nach Anhörung der Jagdgenossenschaft oder des Inhabers des Eigenjagdbezirks und der betroffenen Hegegemeinschaft den Abschlußplan ändern.<sup>1</sup>

**§ 2  
Streckenliste, Hegeschau**

(1) Die Abschlußmeldung nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 [SächsLJagdG](#) ist bei Rotwild, Damwild und Muffelwild innerhalb einer Woche, im übrigen jeweils bis zum 30. September, 31. Dezember oder 31. März nach dem Zeitpunkt des Erlegens oder des Fundes zu erstatten.

(2) Eintragungen in die Streckenliste nach § 33 Abs. 4 Nr. 2 [SächsLJagdG](#) sind unverzüglich vorzunehmen.

(3) Zur Überwachung der Durchführung der Abschlußpläne und zur Erhebung von Daten im Sinne des § 33 Abs. 7 Nr. 2

[SächsLJagdG](#) finden jährlich, jedes dritte Jahr öffentliche Hegeschauen statt. Die Durchführung der Hegeschau obliegt den anerkannten Vereinigungen der Jäger (§ 53 [SächsLJagdG](#)). Die Jagdbehörde legt im Benehmen mit der Forstbehörde den Zeitpunkt der Hegeschau fest.

(4) Bei der Hegeschau hat der Jagdbezirksinhaber der Jagdbehörde die ordnungsgemäß hergerichteten Trophäen des im vergangenen Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes vorzulegen. Sie kann von der Verpflichtung zur Vorlage der Trophäen im Einzelfall befreien. Hat ein Dritter die Trophäen in Besitz oder Gewahrsam, so trifft ihn die Vorlegungspflicht. Der Jagdbezirksinhaber hat der Jagdbehörde den Namen und die Anschrift des Dritten mitzuteilen, wenn dieser seiner Pflicht nicht nachkommt.<sup>2</sup>

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 13 [SächsLJagdG](#) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 die Abschlußmeldung bei Rotwild, Damwild und Muffelwild nicht innerhalb der Wochenfrist erstattet,
2. entgegen § 2 Abs. 4 Sätze 1 und 3 die Trophäen des erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes nicht vorlegt.<sup>3</sup>

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. Februar 1993

**Der Staatsminister für Landwirtschaft,  
Ernährung und Forsten  
Dr. Rolf Jähnichen**

- 
- 1 § 1 geändert durch [Verordnung vom 21. April 1997](#) (SächsGVBl. S. 417)
  - 2 § 2 geändert durch [Verordnung vom 21. April 1997](#) (SächsGVBl. S. 417)
  - 3 § 3 geändert durch [Verordnung vom 21. April 1997](#) (SächsGVBl. S. 417)
- 

### **Änderungsvorschriften**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur  
Änderung der Verordnung über den Abschußplan

vom 21. April 1997 (SächsGVBl. S. 417)